

APEX Robotics GmbH
Stand: [07/2026]

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Leistungen, Verkäufe, Implementierungen, Wartungs-, Service- und Supportleistungen von APEX Robotics GmbH, Bahnstraße 7/6 – 2325 Himberg nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“, gegenüber seinen Auftraggebern, nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern (B2B). Geschäfte mit Verbrauchern sind ausgeschlossen.

1.3. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn der AN deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.4. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: (1) individuell ausgehandelte Vereinbarungen im Einzelvertrag einschließlich ausdrücklich vereinbarter Anlagen und Leistungsbeschreibungen, (2) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Apex Robotics, (3) die für das jeweilige Vertragsverhältnis vereinbarten besonderen Bedingungen, insbesondere die Rental-Geschäftsbedingungen und die Full-Service-Bedingungen. Die besonderen Bedingungen gelten ergänzend für den jeweiligen Leistungsbereich, soweit die vorrangigen Vertragsunterlagen keine abweichende Regelung enthalten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des AN sind, sofern nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

2.2. Ein Vertrag kommt insbesondere durch schriftliche Auftragsbestätigung, schriftliche Annahme des Angebots oder Beginn der vereinbarten Leistungserbringung zustande.

2.3. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs können zu zusätzlichen Kosten und Terminänderungen führen.

2.4. Technische Angaben, Abbildungen und Leistungswerte sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.

3. Leistungsumfang

3.1. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und ergänzenden Projekt-, Service- oder Wartungsvereinbarungen.

3.2. Der Leistungsumfang kann insbesondere Lieferung autonomer Robotersysteme und Zubehör, Analyse, Mapping und Konfiguration, Einrichtung von Reinigungszonen, Routen und Aufgaben, Inbetriebnahme, Anwenderschulung, Remote-Support, Vor-Ort-Service sowie Wartungs- und Serviceleistungen umfassen.

3.3. Tatsächliche Reinigungsleistung, Flächenleistung, Akkulaufzeit und sonstige Betriebswerte können aufgrund konkreter Einsatzbedingungen abweichen, insbesondere durch Verschmutzungsgrad, Bodenbeschaffenheit, Personenverkehr, Hindernisse, Fahrwege, Umgebung, WLAN-/Netzwerkqualität und Reinigungseinstellungen.

3.4. Geringfügige technische Änderungen oder Weiterentwicklungen des Herstellers bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der AG schafft rechtzeitig alle für Lieferung, Implementierung, Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen.

4.2. Dazu gehören insbesondere ausreichende und stabile WLAN-Abdeckung in allen relevanten Bereichen, geeignete Internet- und Netzwerkanbindung, erforderliche Netzwerkfreigaben und Zugänge, geeignete Stromversorgung, geeignete Standorte für Lade-/Dockingstationen, freie und geeignete Fahr- und Reinigungsbereiche, Einhaltung der Betriebs- und Umgebungsbedingungen sowie ein verantwortlicher Ansprechpartner.

4.3. Der AG informiert den AN über bauliche oder betriebliche Änderungen, die den autonomen Betrieb beeinflussen können.

4.4. Nachträgliche Änderungen, die erneutes Mapping, Konfiguration oder Optimierung erfordern, können gesondert verrechnet werden, sofern sie nicht Bestandteil eines Servicepakets sind.

4.5. Der AG stellt die bestimmungsgemäße Verwendung entsprechend Betriebs-, Sicherheits- und Wartungsanweisungen sicher.

5. Lieferung und Termine

5.1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

5.2. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des AN, insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Lieferkettenprobleme oder nicht vom AN verursachte Herstellerverzögerungen, verlängern betroffene Fristen angemessen.

5.3. Der AN informiert den AG über wesentliche bekannte Verzögerungen.

5.4. Zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

6.2. Die konkreten Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

6.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug fällig.

6.4. Laufende Serviceleistungen, insbesondere APEX Care und APEX Care Plus, werden gemäß Servicevereinbarung monatlich abgerechnet.

6.5. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nach den vereinbarten bzw. gültigen Stundensätzen und Konditionen verrechnet.

6.6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen für Unternehmengeschäfte.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des AN.

7.2. Der AG darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren ohne Zustimmung des AN weder verpfänden noch sicherungsweise an Dritte übertragen.

7.3. Zugriffe Dritter sind dem AN unverzüglich mitzuteilen.

8. Gefahrenübergang und Warenübernahme

8.1. Das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe der Ware auf den AG über, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Bei vereinbartem Versand richtet sich der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen bzw. ausdrücklich vereinbarten Lieferbedingungen.

8.3. Der AG prüft die Lieferung nach Übernahme auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden.

8.4. Erkennbare Transport- oder sonstige Schäden sind unverzüglich zu dokumentieren und mitzuteilen.

9. Inbetriebnahme und Abnahme

9.1. Eine vereinbarte Inbetriebnahme erfolgt unter den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorhandenen Einsatzbedingungen.

9.2. Der AN führt die vereinbarten Konfigurations-, Mapping- und Funktionsprüfungen durch.

9.3. Der AG stellt erforderliche Flächen, Zugänge, Netzwerkverbindungen und Ansprechpartner bereit.

9.4. Nachträgliche Veränderungen können zusätzliche Anpassungsleistungen erforderlich machen und gesondert verrechnet werden.

10. Gewährleistung und Mängelrüge

10.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen für Unternehmengeschäfte, soweit keine zulässige abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für bewegliche Sachen beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe.

10.2. Der AG hat die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und feststellbare Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen.

10.3. Später hervorkommende Mängel sind innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung anzuzeigen.

10.4. Mängel sind möglichst konkret und, soweit zumutbar, durch Fotos, Videos, Fehlermeldungen oder andere geeignete Informationen zu dokumentieren.

10.5. Gewöhnlicher Verschleiß stellt keinen Gewährleistungsmangel dar.

10.6. Keine Gewährleistung besteht, soweit Schäden nach Übergabe insbesondere durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Missachtung von Betriebs-

/Wartungsvorgaben, eigenmächtige Veränderungen, nicht autorisierte Reparaturen, ungeeignete Einsatzbedingungen, äußere Gewalteinwirkung, nicht freigegebene Komponenten oder unterlassene Wartung verursacht wurden, soweit gesetzlich zulässig.

11. Garantie

11.1. Eine Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich im Angebot, Vertrag oder einer gesonderten Garantieerklärung zugesagt wurde.

11.2. Umfang, Dauer und Voraussetzungen richten sich ausschließlich nach der jeweiligen Garantievereinbarung.

11.3. Herstellergarantien richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

11.4. Garantie und Gewährleistung sind voneinander zu unterscheiden.

12. Verschleiß- und Verbrauchsteile

12.1. Betriebsbedingt verschleißende Komponenten sind insbesondere Bürsten, Filter, Sauglippen, Wisch- und Reinigungselemente, Rollen, Staubbeutel und vergleichbare Komponenten.

12.2. Die Lebensdauer hängt insbesondere von Betriebsdauer, Bodenbeschaffenheit, Verschmutzungsgrad und Einsatzbedingungen ab.

12.3. Normaler Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

12.4. Verschleiß- und Verbrauchsteile werden separat verrechnet, sofern deren Austausch nicht ausdrücklich Bestandteil des gewählten Servicepakets ist.

13. Service, Wartung und Support

13.1. Art und Umfang richten sich nach dem vereinbarten Modell, insbesondere APEX On Demand, APEX Care oder APEX Care Plus.

13.2. On-Demand-Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß den vereinbarten bzw. gültigen Servicekonditionen abgerechnet.

13.3. Bei APEX Care und APEX Care Plus richtet sich der Leistungsumfang nach der jeweiligen Servicevereinbarung.

13.4. Vereinbarte Remote-Reaktionszeiten beziehen sich auf die erstmalige qualifizierte Reaktion auf eine ordnungsgemäß eingegangene Supportanfrage innerhalb vereinbarter Servicezeiten.

13.5. Eine Reaktionszeit garantiert nicht die vollständige Störungsbehebung innerhalb dieses Zeitraums.

13.6. Inkludierte Vor-Ort-Einsätze, Wartungen und Verschleißteile richten sich nach dem ausdrücklich vereinbarten Serviceumfang.

14. Haftung und Schadenersatz

14.1. Der AN haftet für von ihm oder ihm zurechenbaren Personen schuldhaft verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und

Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ihre Anwendung gesetzlich unzulässig wäre, insbesondere bei vorsätzlich verursachten Schäden, Personenschäden oder zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

14.2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der AN insbesondere nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle, ausgebliebene Einsparungen, Finanzierungskosten oder mittelbare Ansprüche Dritter.

14.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall auf die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestehende einschlägige Deckungssumme der Betriebs- bzw. Produkthaftpflichtversicherung des AN, maximal jedoch auf 10.000 € begrenzt.

14.4. Die Haftungsobergrenze nach Punkt 14.3 bestimmt ausschließlich die vertraglich vereinbarte Haftungshöchstgrenze. Ein Anspruch des AG ist nicht davon abhängig, ob oder in welcher Höhe der Versicherer des AN im konkreten Schadensfall tatsächlich Versicherungsdeckung gewährt.

14.5. Der AN haftet nicht für Störungen oder Schäden, die auf vom AG oder Dritten bereitgestellte IT-, WLAN-, Netzwerk-, Internet- oder Stromversorgungsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern diese Umstände nicht vom AN zu vertreten sind.

14.6. Der AN haftet nicht für Schäden, soweit diese durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Missachtung von Betriebs-/Sicherheitsvorgaben, eigenmächtige Veränderungen, nicht autorisierte Reparaturen oder ungeeignete Einsatzbedingungen verursacht wurden.

14.7. Der AN haftet nicht für Schäden oder Betriebsstörungen, soweit diese auf nachträgliche Veränderungen der Einsatzumgebung zurückzuführen sind, über die der AN nicht informiert wurde bzw. für die eine Neukonfiguration oder erneute Prüfung erforderlich gewesen wäre.

14.8. Der AN haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unterlassene erforderliche Wartung, nicht rechtzeitig ausgetauschte Verschleißteile oder unzureichende Pflege durch den AG zurückzuführen sind.

14.9. Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit von Internetzugängen, Mobilfunknetzen, Cloud-Diensten, Plattformen oder sonstigen Systemen Dritter haftet der AN nicht, soweit deren Ausfall oder Fehlfunktion nicht vom AN zu vertreten ist.

14.10. Hat der AG oder eine ihm zurechenbare Person zur Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens beigetragen, ist dies nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Mitverschulden zu berücksichtigen.

15. Betrieb und Sicherheit

15.1. Der AG ist für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Systeme nach Übergabe und Inbetriebnahme verantwortlich.

15.2. Die Systeme dürfen ausschließlich innerhalb der freigegebenen Betriebs- und Umgebungsbedingungen eingesetzt werden.

15.3. Der AG hat erkennbare Gefahrenstellen angemessen abzusichern.

15.4. Nur entsprechend eingewiesene bzw. autorisierte Personen dürfen Einstellungen oder Eingriffe am System vornehmen.

15.5. Bei erkennbaren sicherheitsrelevanten Störungen ist der Betrieb des betroffenen Systems einzustellen, sofern eine Fortsetzung nicht ausdrücklich zulässig ist.

16. Software, Cloud-Dienste und Updates

16.1. Für bestimmte Funktionen können Software, Internetverbindungen, Apps, Cloud-Dienste oder Systeme des Herstellers bzw. sonstiger Drittanbieter erforderlich sein.

16.2. Ergänzend können Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter gelten.

16.3. Der AN übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten Dritter, soweit deren Betrieb nicht in seinem Einflussbereich liegt.

16.4. Software-Updates, Konfigurationsänderungen und zusätzliche Softwareleistungen richten sich nach dem vereinbarten Leistungs- bzw. Serviceumfang.

17. Datenschutz

17.1. Personenbezogene Daten werden entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

17.2. Soweit Kameras, Mapping-, Cloud-, Remote-Support- oder Flottenmanagementfunktionen eingesetzt werden, obliegt dem AG die Prüfung und Umsetzung der in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen.

17.3. Soweit erforderlich, werden gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen.

18. Vertraulichkeit

18.1. Beide Vertragsparteien behandeln im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene vertrauliche technische, kaufmännische und betriebliche Informationen angemessen vertraulich.

18.2. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder genehmigt ist.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

19.1. Der AG ist, soweit gesetzlich zulässig, nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

19.2. Zurückbehaltungsrechte können nur im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht werden.

20. Servicevertragslaufzeit und Kündigung

20.1. Laufzeit und Kündigung von APEX Care und APEX Care Plus ergeben sich aus der jeweiligen Servicevereinbarung.

20.2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, haben Serviceverträge eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

20.3. Leistungsumfang, Abrechnungsintervall, inkludierte Wartungen, Vor-Ort-Einsätze, Verschleißteile und Reaktionszeiten sind im jeweiligen Angebot bzw. Servicevertrag festzuhalten.

20.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Apex Robotics GmbH darf allerdings den Service-Vertrag ohne Angabe von Gründe jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündigen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1. Es gilt österreichisches Recht

21.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen.

22.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit gesetzlich zulässig.

22.3. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung, soweit erforderlich, durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.